

Jetzt vormerken: Brandschutztagung am 29. Juni 2010

Wir möchten Sie bitten, sich den Termin der Brandschutztagung 2010 vorzumerken. Sie findet am 29. Juni im Congress Center Düsseldorf statt und richtet sich an Sachverständige, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen, Versicherer und Sonstige im Brandschutz Tätige. Die Tagung der Ingenieurakademie West e.V. in Kooperation mit Düsseldorf Congress steht unter fachlicher Leitung von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner. Sie wird durch eine Fachausstellung ergänzt.

Über das detaillierte Programm der Tagung werden wir Sie rechtzeitig im Kammer-Spiegel und auf der Internetseite der Ingenieurkammer-Bau NRW informieren.
www.ikbaunrw.de



14 Dekane der NRW-Hochschulen waren zu Gast in der Kammer.

Dekane und Kammer erörtern gemeinsame Projekte

Auf Einladung der Kammer trafen sich Mitte März 14 Dekane verschiedener Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit Vertretern der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Die Dekane kamen aus den Fachbereichen Bauingenieurwesen, Vermessungswesen und Technische Ausrüstung. Anlass des Treffens war die Diskussion rund um die Fragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Kammer.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat großes Interesse, die bereits bestehenden Beziehungen weiter auszubauen. Denn insbesondere vor dem Hintergrund der Umstellung der Studiengänge auf das Bachelor/Master-System und dem sich abzeichnenden Ingenieurmangel in Deutschland scheint es geboten, im intensiven Dialog zu bleiben. Nicht wenige Arbeitgeber haben bereits heute Probleme, qualifizierten Ingenieurnachwuchs in ausreichender Zahl zu rekrutieren, da die Anzahl der Absolventen der deutschen Hochschulen den tatsächlichen Bedarf in den

Ingenieurbüros, in der Bauindustrie, in den Verwaltungen und zahlreichen anderen Branchen kaum deckt.

Auch aus diesem Grund ist die IK-Bau NRW seit vielen Jahren aktiv, um an Schulen frühzeitig über die Tätigkeiten der Ingenieure des Bau- und Vermessungswesens sowie der Technischen Ausrüstung zu informieren und Interesse für ein Studium der Ingenieurwissenschaften zu wecken.

Im Vordergrund des Gesprächs zwischen der Kammer und den Dekanen stand das Anliegen, studierenden Angebote zur Berufsorientierung zu unterbreiten. Darunter fiel die Diskussion um Praktikumsplätze ebenso wie die Überlegung, Vorträge von Praktikern an den Hochschulen anzubieten. Die Experten diskutierten intensiv über die hierfür geeigneten Wege und Möglichkeiten.

■ INTERN

In einer kostenfreien Informationsveranstaltung unterrichtet die IK-Bau NRW über die unterschiedlichen Aspekte des Sachverständigenwesens in Nordrhein-Westfalen.

Seite 3

■ RECHT

Das OLG Celle hat entschieden und erläutert, dass das vollständige „Weiterschieben“ des Zahlungsrisikos vom Planer auf einen Subplaner meist unwirksam ist.

Seite 8

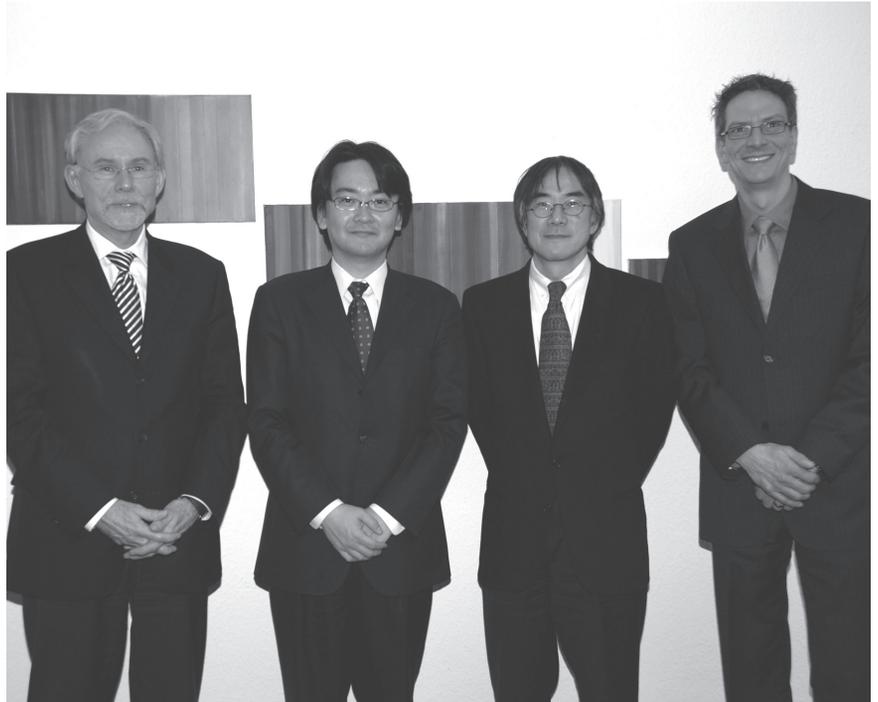
AUS DEN EIGENEN REIHEN

Japans Oberster Gerichtshof informiert sich über außergerichtliche Streitbeilegung

Im Rahmen eines viertägigen Aufenthaltes in Deutschland besuchte Richter Takahito Otake am 3. März 2010 die Ingenieurkammer-Bau NRW. Richter Otake ist Oberreferent für zivilrechtliche Angelegenheiten im Generalsekretariat am obersten Gerichtshof in Japan.

Im Gespräch mit dem Hauptgeschäftsführer der Kammer, Dr. jur. Wolfgang Appold, informierte sich Richter Otake über die Erfahrungen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen mit den verschiedenen Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Im Fokus standen dabei die bewährten Schieds- und Schiedsgerichtsverfahren ebenso wie die neueren Verfahren der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation und der Adjudikation. Auch die seitens der Kammer etablierten Schieds- und Schlichtungsverfahren wurden intensiv erörtert.



Dr. jur. Wolfgang Appold, Richter Takahito Otake, Herr Nakahara (Dolmetscher) und Oliver Abratis (v.l.) sprachen über die Erfahrungen mit Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

INTERNET

Immer am Ball per RSS-Feed

Sicherlich nutzen auch Sie intensiv das Internet, um sich über verschiedene Themen zu informieren. Sehr beliebt ist hierzu das Abonnieren sogenannter RSS-Feeds. In einem speziellen Programm, im Programm, in dem normalerweise E-Mails verwaltet werden oder auch mit Hilfe verschiedener Online-Angebote können damit Aktualisierungen von Internetseiten „abonniert“ werden. Sprich: Wann auch immer etwas Neues auf einer Seite im Internet veröffentlicht wird, bekommt der Abonnent die Überschrift und die ersten Zeilen des entsprechenden Arti-

kels angezeigt. Und durch einen Klick gelangt man auf die ursprüngliche Seite, um den Beitrag dort komplett lesen zu können.

RSS-Feeds lassen sich in Kategorien bzw. Ordnern verwalten – eine sehr komfortable Möglichkeit, um sich Nachrichten von verschiedenen Internetseiten je nach persönlichem Interesse zusammenzustellen.

Selbstverständlich können Sie auch die Neuigkeiten der Internetseite der IK-Bau NRW als RSS-Feed abonnieren: <http://www.ikbaunrw.de/index.php?id=609&type=100>

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Mair (1,2), BlnGK (4)

Keine Haftung für Druckfehler.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Informationsveranstaltung zum Sachverständigenwesen in NRW

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet allen Interessierten am 26. April 2010 von 9.30 bis 13.00 Uhr eine kostenlose Informationsveranstaltung zum Sachverständigenwesen an. Der Veranstaltungsort wird rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.

Angesprochen sind alle Ingenieurinnen und Ingenieure, die an einer Sachverständigentätigkeit interessiert sind und noch Entscheidungshilfen für ihre zukünftige berufliche Ausrichtung benötigen.

Interessierte erhalten allgemeine Informationen über das Sachverständi-

genwesen und die Unterschiede der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zur staatlichen Anerkennung. Auf die verschiedenen Fachbereiche und Sachgebiete wird ebenso eingegangen wie auf wichtige Informationen zu den jeweiligen Antragsverfahren. Auch über die Abgrenzungen zu zahllosen privatrechtlichen, zumeist auf Verbands- und Vereinsebene eingebrachten Qualifikationen, Anerkennungen und Zertifizierungen wird informiert. Auf der Internetseite der Kammer (www.ikbaunrw.de) stehen weitere Informationen bereit. Zur

Anmeldung kann das dort eingestellte Antwortfax verwendet werden. Alternativ ist eine E-Mail an info@ikbaunrw.de zu senden. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 begrenzt.

Ihre Ansprechpartner für weitere Auskünfte zur Veranstaltung und zum Sachverständigenwesen: Oliver Abratis (öffentliche Bestellung und Vereidigung), Telefon: 0211 13067-129, E-Mail: abratis@ikbaunrw.de und Dennis Grikschas (staatliche Anerkennung) Telefon: 0211 13067-120, E-Mail: grikschas@ikbaunrw.de.

MARKETING

So nutzen Sie die neuen Ingenieur-Videos auch für Ihre eigene Internetseite

Die von der Ingenieurkammer-Bau NRW produzierten Videos, die unterschiedliche Tätigkeiten von Ingenieuren des Bau- und Vermessungswesens präsentieren, stoßen bundesweit auf reges Interesse. Die Videos sind sowohl auf der Internetseite www.keinding-ohne-ing.de als auch auf YouTube zu betrachten. Letzteres dient nicht allein der Reichweite – diese Video-Plattform wird international am stärksten genutzt –, sondern hat auch einen ganz praktischen Vorteil für Sie als Kammermitglied: Sie können dadurch die Videos auch auf Ihrer eigenen Internetseite zeigen. Und genau das ist von Seiten der Kammer gewollt! Denn die Imagekampagne Kein Ding ohne ING. ist eine Kampagne für den gesamten Berufsstand, deshalb soll sie selbstverständlich den Kammermitgliedern von Nutzen sein.

Das Einbetten der Videos funktioniert recht einfach: Auf der YouTube-Seite des jeweiligen Videos finden Sie rechts ein kleines Feld, in dem ein kurzer HTML-Code zu sehen ist. Diesen Code (HTML ist, vereinfacht ausgedrückt, die Grundlage für jede Seite im Internet) können Sie problemlos in Ihre Seite „einbetten“. Das bedeutet, Sie können die Videos auf Internetseiten oder Blogs präsentieren und sie somit auch für Ihre eigene Image-Werbung nutzen.

Wenn Sie sich selbst nicht mit der Programmierung von Internetseiten oder mit der Bedienung Ihres Content-Management-Systems auskennen, dann fragen Sie am besten diejenige Person, die Ihre Internetseite erstellt hat. Das Einbetten eines oder mehrerer Videos benötigt in der Regel nur wenige Handgriffe.

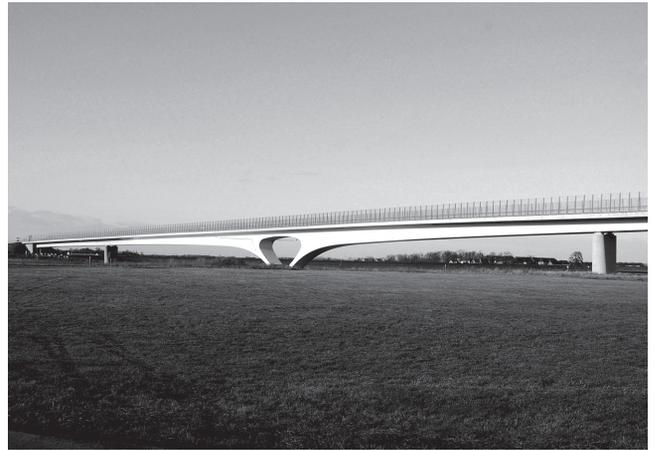
Alternativ ist auf der YouTube-Seite auch ein Link zum Video angegeben. Diesen können Sie in jeden beliebigen Text auf Ihrer Internetseite einfügen. Oder Sie nutzen ihn, um beispielsweise Ihre E-Mail-Signatur um einen Hinweis auf diese neuen Filme im Internet zu ergänzen.

Die Übersicht aller vier bislang produzierten Filme finden Sie auf der Seite <http://www.youtube.com/user/ikbaunrw>. Per Klick auf den jeweiligen Filmtitel gelangen Sie auf die Unterseite, die Einbett-Code („Einbetten“) und Link zum Video („URL“) enthält.

Nutzen Sie diese wirklich einfache Möglichkeit, um Ihre Internetseite durch interessante Filme über den Berufsstand, also um eine weitere attraktives Element, zu bereichern. Denn unter anderem dafür wurden die Videos produziert.



Preisträger in der Kategorie „Fußgänger- und Radwegbrücken“: die Fußgängerbrücke im Stadthafen Sassnitz.



In der Kategorie „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ wurde die Elbebrücke Mühlberg ausgezeichnet.

DEUTSCHER BRÜCKENBAUPREIS 2010

Zwei herausragende Bauwerke und die maßgeblichen Ingenieure ausgezeichnet

Die Elbebrücke bei Mühlberg an der Landesgrenze Brandenburg/Sachsen in der Kategorie „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ und die Stadthafenbrücke Sassnitz auf der Insel Rügen in der Kategorie „Fuß- und Radwegbrücken“ sind die Gewinner des am 15. März in Dresden vergebenen Deutschen Brückenbaupreises 2010. Als maßgeblich verantwortliche Ingenieure wurden Dipl.-Ing. Wolfgang Eilzer sowie Prof. Dr. Mike Schlaich und Dipl.-Ing. Andreas Keil ausgezeichnet.

Dipl.-Ing. Wolfgang Eilzer ist, so die Jury in ihrer Begründung, beim sogenannten „Auge von Mühlberg“ eine Kombination aus innovativer Konstruktionsidee und schlichter Eleganz gelungen. Die 700 m lange Elbebrücke erfüllt auch ökologische Vorgaben optimal.

Prof. Mike Schlaich und Dipl.-Ing. Andreas Keil haben in ihrem Bauwerk nach Ansicht der Jury Form und Funktion beispielhaft miteinander verbunden. Die kühn geschwungene, extrem schlanke Brücke verbindet die Stadt Sassnitz über 22 m Höhenunterschied hinweg mit dem Stadthafen.

Mit den Preisträgern erlebten rund 1.300 Gäste die feierliche Verleihung des Deutschen Brückenbaupreises 2010 im Audimax der TU Dresden. Der Preis wird alle zwei Jahre von der Bundesingenieurkammer (BInGK) und dem Verband Beratender Ingenieure VBI ausgelobt. Neben dem Bauwerk werden jeweils die beteiligten Ingenieure, deren schöpferische Leistung maßgeblich zum Entstehen des Bauwerks beigetragen haben, mit der Preisskulptur ausgezeichnet.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) unterstützt und fördert den Deutschen Brückenbaupreis als Schirmherr im Rahmen der Initiative Baukultur. Hauptsponsor ist die Deutsche Bahn AG. Laudatoren waren die Präsidenten der BInGK und des VBI, Dr.-Ing. Jens Karstedt und Dr.-Ing. Volker Cornelius. Hauptredner Jan Mücke, Parlamentarischer Staatssekretär im BMVBS, betonte in seiner Ansprache den Zusammenhang von Baukultur und innovativen Ingenieurleistungen. Mit dem Brückenbaupreis will die Bundesregierung auf die Bedeutung von Brücken

und ihren Erbauern hinweisen. Dr. Rüdiger Grube, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn AG, lobte den Beitrag des Brückenbaupreises zur Förderung der Baukultur in Deutschland. „Wir hoffen, dass der Preis Ansporn und Motivation für Planer und Ausführende, aber auch für die Bauherren und Finanzierungsgeber künftiger Brückenbauprojekte ist, durch innovative Ideen ein Optimum aus Wirtschaftlichkeit, Gestaltung und Funktionalität zu finden.“

Zum Deutschen Brückenbaupreis 2010 waren 27 Bewerbungen eingegangen. Daraus hat die Jury je Kategorie drei Bauwerke nominiert und je ein Siegerbauwerk gekürt. Neben den Preisträgern Elbebrücke Mühlberg und Stadthafenbrücke Sassnitz nominierte die Jury folgende Bauwerke: In der Kategorie „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ die Muldebrücke bei Wurzen (Sachsen) und die Rügenbrücke (Strelasundquerung); in der Kategorie „Fuß- und Radwegbrücken“ die Altmühlbrücke Eichstätt (Bayern) und die Havenbrücke Bremerhaven.

www.brueckenbaupreis.de

FACHINFORMATIONEN

Für Bauvorlageberechtigte wurde die Berufsausübung wesentlich erleichtert

Nicht nur das Land Nordrhein-Westfalen hat die Vorschriften in der Landesbauordnung (BauO NRW) über die Bauvorlageberechtigung an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie angepasst (siehe Kammer-Spiegel 12/2009). Auch die große Mehrheit der anderen Bundesländer hat die Umsetzung zu dem vorgegebenen Termin am 28.12.2009 vorgenommen.

Mit Ausnahme der Bundesländer Hessen, Niedersachsen und Saarland gilt: **Die Eintragung in einer Liste der Bauvorlageberechtigten in einem anderen Bundesland gilt unmittelbar auch in dem jeweiligen anderen Bundesland!** Zusätzliche Listeneinträge sind in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. In der praktischen Berufsausübung bedeutet dies, dass die Bauvorlageberechtigten der IK-Bau NRW mit der Vorlage einer Kopie der Kammerbescheinigung gegenüber einer Bauherrin oder einem Bauherren und gegenüber einer Bauaufsichtsbehörde ihre Berechtigung nachweisen können. Unter Umständen kann es

sogar ausreichend sein, auf die Homepage der Kammer zu verweisen, da dort unter der „Ingenieursuche“ alle die Mitglieder mit der entsprechenden Qualifikation gefunden werden können, sofern einer Datenveröffentlichung zugestimmt worden ist.

Darüber hinaus kann auch die gesamte Liste oder ein Teil der Liste ausgedruckt werden, sofern unter „Recht & Service“ der Menüpunkt „Fachlisten“ angewählt wird; auch diese Option unterliegt der Maßgabe einer Datenfreigabe.

Die derzeit fast bundesweite Wirkung der Bauvorlageberechtigung hat weiter zur Folge, dass die Kammermitglieder Zeit und Geld für das jeweilige Eintragungsverfahren bei anderen Kammern sparen können und auch keine jährliche Listenführungsgebühr bezahlt werden muss.

Natürlich wird sich ein Kammermitglied entscheiden können, dass es weiterhin auch in den Listen anderer Bundesländer geführt bleiben möchte, um durch die dortige Eintragung regional

auffindbar bleiben zu können. In diesen Fällen wird das Mitglied mit einer jährlichen Listenführungsgebühr rechnen müssen. Verschiedene Ingenieurkammern haben die in ihren Listen eingetragenen Mitglieder unserer Kammer insofern bereits angeschrieben und über diese Option informiert. Dem Kammermitglied steht es nunmehr frei, dieses Angebot anzunehmen oder aber die andere Ingenieurkammer über die gewünschte Löschung aus der Liste zu informieren.

Die Umsetzung in den Bundesländern Hessen, Niedersachsen und Saarland verzögerte sich unter anderem wegen den Landtagswahlen in zwei der drei Bundesländer im Jahr 2009, soll aber im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat sich in der Vergangenheit entschieden für die vorgenannte Gesetzesänderung eingesetzt. Sie begrüßt, dass durch die Europäische Gesetzgebung ein Weg geebnet worden ist, das erklärte berufspolitische Ziel zu erreichen.

PRÜFINGENIEURE UND STAATLICH ANERKANNTE SACHVERSTÄNDIGE

Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen: Neue Fachliste

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird ab dem 15.04.2010 eine bundesweite Liste von Prüfsachverständigen der Fachrichtungen Metallbau, Massivbau und Holzbau sowie von staatlich anerkannten Sachverständigen der Fachrichtung Erd- und Grundbau einführen. Laut Mitteilung des BMVBS wird für

den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) für die effizientere Beauftragung von Prüfungen für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen eine entsprechend Fachliste benötigt.

Durch Änderung von Verwaltungsvorschriften im Geschäftsbereich der WSV haben sich für den Bereich der

Entwurfsprüfung zusätzliche Möglichkeiten für das Einschalten von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (staatlich anerkannten Sachverständigen) ergeben. Entwurfsteile, die für die WSV durch Dritte erstellt werden,

Fortsetzung: nächste Seite

FACHINFORMATIONEN

Novellierung der EU-Gebäuderichtlinie wahrscheinlich schon Mitte 2010 in Kraft

Im November 2009 haben sich das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedsstaaten auf einen Kompromiss zur EU-Gebäuderichtlinie verständigt. Diese soll einen großen Beitrag zu der Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele der EU für 2020 leisten und könnte bereits Mitte 2010 in Kraft treten. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die neuen Anforderungen in nationales Recht umsetzen. Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist der Stand November 2009.

Die novellierte EU-Gebäuderichtlinie legt unter anderem fest, dass Neubauten ab dem Jahr 2020 annähernd energieautark sein müssen. Die „Fast-Nullenergiegebäude“, welche nur sehr wenig Energie für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung benötigen,

sollen zum Standard werden. Der geringfügige Energiebedarf soll zudem möglichst durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Behörden müssen nach der Richtlinie sicherstellen, dass diese Vorgaben bei eigenen Gebäuden bereits 2019 umgesetzt werden.

Die Novelle verlangt weiterhin, dass dem Käufer einer Immobilie verpflichtend der Energieausweis vorgelegt wird. Ebenso müssen Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in kommerziellen Medien Energieeffizienz-Indikatoren enthalten. Dies soll allerdings zunächst nur für Gebäude bzw. Gebäudeteile gelten, bei denen ein gültiger Energieausweis bereits vorliegt.

Der Energieausweis muss konkrete Modernisierungsempfehlungen enthalten, die technisch durchführbar sind. Ausnahmen gelten dann, wenn es kein

nennenswertes Potenzial für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz gibt. Behörden sind angehalten, im Sinne der Vorbildfunktion den Modernisierungsempfehlungen des Energieausweises innerhalb von zehn Jahren nachzukommen. Derzeit müssen in öffentlichen Gebäuden mit mehr als 1000 m² Gesamtnutzfläche Energieausweise ausgehängt werden. Diese Grenze soll nach der Novelle im ersten Schritt auf 500 m² und im zweiten Schritt auf 250 m² herabgesetzt werden. Daneben ist auch in Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr wie Hotels oder Kaufhäusern der Aushang eines Energieausweises vorgesehen, sofern ein gültiger Energieausweis bereits ausgestellt wurde und die Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² beträgt.

Ebenso ist die Rechtsverbindlichkeit der Energieausweise vorgesehen. Der Energieausweis soll demnach zukünftig nicht mehr wie bisher nur der Information dienen.

Über künftige Entwicklungen sowie die Auswirkungen auf das nationale Recht, welches unter anderem die nächste Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) betrifft, werden wir an dieser Stelle weiterhin informieren.

Fortsetzung von Seite 5

können von Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen der verschiedenen Fachbereiche geprüft werden. Die Fachliste gibt den Dienststellen eine entsprechende Übersicht über verfügbare Sachverständige. Die Fachliste greift insbesondere für die Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes im Geschäftsbereich der WSV.

Wie die Ingenieurkammer-Bau NRW bereits im Januar 2010 in einer E-Mail an die entsprechenden staatlich anerkannten Sachverständigen informiert hat, können die betroffenen Ingenieurinnen und Ingenieure seit dem 15.01.2010 die Aufnahme in die Liste beantragen. Die auf der Liste stehen-

den Sachverständigen werden darüber hinaus zukünftig gezielt über Informationsveranstaltungen bzgl. WSV-spezifischer technischer Regelwerke, BAW-Kolloquien etc. informiert. Darüber hinaus sollen Veranstaltungen des BMVBS folgen, in denen über die aktuellen Entwicklungen berichtet wird.

Die Auftaktveranstaltung wird am 12. Mai 2010 im BMVBS in Berlin, Invalidenstr. 44, stattfinden. Im Übrigen können Sachverständige den Antrag zur Aufnahme in die Liste nach wie vor per E-Mail (Fachliste-Pruefsachverstaendige@bmvbs.bund.de) direkt an das BMVBS richten.

Als Antwort wird ein Internetzugangscodex übersandt. Mit diesem können im Internet die erforderlichen Angaben eingetragen werden.

Sind Ihre Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es der Kammer-Geschäftsstelle umgehend mit, wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändert.
Telefon: 0211 130 67-0
info@ikbaunrw.de

FACHLITERATUR UND SOFTWARE

HONORARORDNUNG

Live-Update für „forma“ via Internet möglich

Die Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bringt zahlreiche Änderungen mit sich. Mitglieder, die mit der Formularsoftware „forma“ arbeiten, können die novellierte HOAI per Live-Update via Internet in ihre Software integrieren.

Eine Erläuterung, wie das Update gestartet wird, ist auf der Kammer-Website www.ikbaunrw.de im Bereich „Infos für Mitglieder“ und „Software“ zu finden. Ebenfalls per Live-Update aktualisierbar sind die Formulare. Die entsprechende Installationserläute-

rung ist auch unter der vorgenannten Adresse abrufbar.

Folgt man aktuell diesen Erläuterungen, wird der ab 01. Januar 2010 gültige neue statistische Erhebungsbogen installiert, über den bereits im Kammer-Spiegel 1+2/2010 berichtet wurde. Wichtig ist auch, dass die durch die Novelle der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) erforderlichen Formularanpassungen mit der Installation aus dem Internet ebenfalls aktualisiert wurden.

NEUAUFLAGE

IfS-Broschüre: „Abgelehnt wegen Befangenheit“

Die Broschüre des Instituts für Sachverständigenwesen e.V., Köln (IfS), wurde vollständig überarbeitet und steht allen Interessierten nun in 3. Auflage zu einem Preis von 23,50 Euro zur Verfügung. Unter der bewährten Leitung des Autors RA Dr. Peter Bleutge wird in umfassender Weise die Rechtslage dargestellt. Ferner erhalten die Sachverständigen Tipps und Ratschläge, wie sie das Risiko einer Ablehnung vermeiden oder zumindest vermindern können.

Die Broschüre ist nicht nur für an der Sachverständigentätigkeit Interessierte oder bereits als Privatgutachter tätige eine große Bereicherung; auch die bereits bestellten und vereidigten Sachverständigen werden hier in kompakter Form zielsicher und hilfreich auf

den aktuellen Stand gebracht. Kurzum: Für alle Sachverständigen lesenswert.

Die Bestellung erfolgt postalisch über das Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenzollernring 85-87 in 50672 Köln, per Fax unter 0221 91 2771-99 oder direkt online über die Homepage www.ifsforum.de.

Infos im Internet

Aktuelle Informationen für Ihren beruflichen Alltag finden Sie auf der Internetseite der Kammer z. B. in den Rubriken Recht & Service oder Infos für Mitglieder.
www.ikbaunrw.de

MINISTERIALBLATT NRW

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - IV.2-2010-2/10 - vom 28.1.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006, zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.2.2009 (SMBl. NRW. 2370), wird redaktionell wie inhaltlich geändert. Der RdErl. ist nach Veröffentlichung am 04.03.2010 in Kraft getreten.

MBI. NRW. 2010 S.128

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – IV.7 – 31 – 3/2010 vom 28.1.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.01.2006 - IV B 4 – 31 – 3/2006, zuletzt geändert durch RdErl. vom 05.02.2009 - IV.7 – 31 – 03/2009 - wird redaktionell wie inhaltlich geändert. Der RdErl. ist nach Veröffentlichung am 04.03.2010 in Kraft getreten.

MBI. NRW. 2010 S.132

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.

Publikationen der IK-Bau NRW

Gerne senden wir Ihnen die unterschiedlichen Broschüren der IK-Bau NRW zu, z. B. die Imagebroschüre oder die detaillierte Übersicht über die Leistungen der Kammer für die Mitglieder. Weitere Informationen hierzu sowie eine Auflistung weiterer interessanter Publikationen findet Sie auf der Internetseite www.ikbaunrw.de in der Rubrik „Presse / Publikationen“.

AKTUELLER RECHTSFALL

Aktuelles Urteil: Unwirksame Honorarkopplung Planer – Subplaner

Das Problem:

Größere Planungsaufträge machen es notwendig, dass das beauftragte Ingenieurbüro Subplaner einsetzt. Wenn der auftragnehmende Hauptplaner nicht in der Lage ist, seine Subplaner unmittelbar zu vergüten, verwendet er meist Klauseln, die die Vergütung des Subplaners davon abhängig macht, dass der Auftraggeber des Hauptplaners Zahlungen leistet. Je nach Art dieser Klausel kann dies dazu führen, dass der Subplaner, obwohl er seine Ingenieurleistungen vollständig erbracht hat, ohne Honorar dasteht, weil der Hauptplaner seinerseits von seinem Auftraggeber nichts erhält.

Das Weiterschieben dieses Zahlungsrisikos vollständig auf den Subplaner ist meist unwirksam, wie jetzt eine Entscheidung des OLG Celle, Urt. v. 29.07.2009 – 14 U 67/09 -, NZBau 2/2010, 118 ff. detailliert erläutert.

Der Fall:

Die Klägerin, eine Ingenieurgesellschaft mbH, hatte mit einem Hauptplaner einen Ingenieurvertrag abgeschlossen, in dem sie als Subplanerin tätig sein sollte. Hierbei war in das Vertragsverhältnis eine Klausel eingesetzt, die wie folgt lautete:

Auszahlung einer verdienten Vergütung ... kann nur dann erfolgen, wenn der Generalplaner selbst das Geld für die zu vergütende Leistung erhalten hat, bis dahin ist auch eine Verzinsung des Honoraranspruchs ausgeschlossen.

Diese Klausel focht die Ingenieurgesellschaft mit Erfolg an, mit der Konsequenz, dass ihr ab Abrechnung und Fälligkeit nicht nur ihr Subplanerhonorar zustand, sondern auch ein Zinsanspruch in erheblicher Höhe. Zuerst einmal hatte das Gericht

zu entscheiden, ob die Klausel eine AGB-Klausel war, also für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert und nicht für einen Einzelfall ausgehandelt. Dies war zwischen den Parteien unstreitig, denn der Generalplaner räumte ein, ohne diese Klausel überhaupt nicht arbeiten zu können, da er ja gerade von den Zahlungen seiner Auftraggeber abhängig sei. Dies hatte zur Konsequenz, dass die Klausel der sog. Inhaltskontrolle unterworfen werden musste.

Der in § 307 Abs. 1 BGB festgelegte Grundsatz, wonach Bestimmungen in AGB unwirksam sind, wenn sie einen Vertragspartner unangemessen benachteiligen, kam zum Zuge. Eine unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist, wie hier. Nach der gesetzlichen Regelung des § 641 Abs. 1 BGB i.V.m. § 8 HOAI a.F., jetzt § 15 HOAI, hat der Planer sein Honorar verdient, wenn er seine Leistungen in abnahmefähiger Form erbracht hat und hierüber eine prüffähige Rechnung erstellt hat.

Individuell kann nun zwar vereinbart werden, dass in Abweichung von dieser Regelung erst später gezahlt werden braucht durch Stundungsabreden, das Gericht musste aber prüfen, ob eine derartige Stundungsabrede in Verbindung mit dem Ausschluss eines Zinsanspruches noch mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in Übereinstimmung zu bringen war. Hierbei ging das OLG Celle davon aus, dass Klauseln, wonach der Subunternehmer nur dann bezahlt würde, wenn der Besteller an den Generalunternehmer zahle, unwirksam seien. Klauseln,

die in unzumutbarer Weise das Risiko eines Honorarausfalls des GU auf den Sub verlagern, sind nicht hinnehmbar. Zwar sei das Interesse des GU anzuerkennen, an seine Sub nur zu leisten, wenn er selber Werklohn erhalte, dies dürfe aber nicht so weit gehen, dass der Fälligkeitsanspruch der Werklohnforderung des Subunternehmers völlig ungewiss sei, wie hier. Wälze also der Generalplaner sein komplettes Risiko auf den Subplaner ab, was sogar das Insolvenzrisiko des Auftraggebers des Generalplaners beinhalte, sei dies nicht mehr hinnehmbar.

Die Subplanerin, erklärt das Gericht, konnte nach dem Inhalt der vereinbarten Klausel den Zeitpunkt der Zahlung der ihr nach der gesetzlichen Regelung zustehenden Vergütung weder selbst herbeiführen, noch den Zahlungstermin irgendwie beeinflussen. Die verwendete Klausel beinhaltete auch keine Höchstfristen, nach deren Ablauf der Subplaner seinen Anspruch geltend machen konnte, unabhängig davon, ob der Generalplaner bezahlt wurde oder nicht. Der damit auch noch verbundene Ausschluss jeglicher Verzinsung mache darüber hinaus klar, dass der Generalplaner sämtliche Vorteile der Klausel für sich beanspruche, ohne in irgendeiner Weise auf die berechtigten Interessen des Subplaners Rücksicht zu nehmen. Dies sei des Guten zu viel.

Wenn § 641 BGB i.V.m. § 8 bzw. 15 HOAI vorschreibe, dass die Vergütung bei der Abnahme des Werkes – hier des durch den Subplaner zu bearbeitenden Planungswerkes – fällig sei einerseits und nach § 320 BGB andererseits bei einem gegenseitigen Vertrag der eine Vertragspartner sei-

Fortsetzung: nächste Seite

WETTBEWERB

HighTech.NRW: Die besten und innovativsten Ideen sind gefragt

Bereits in die dritte Runde gestartet ist der Wettbewerb „HighTech.NRW“, mit dem das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wegweisende Forschungsvorhaben von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen fördert. Ziel des Wettbewerbs ist es, die international konkurrenzfähige Spitzentechnologie des Landes bekannt zu machen und weiter zu fördern.

Wer sich für eine Teilnahme interessiert – und von Interesse dürfte dieser Preis insbesondere für all diejenigen sein, die in Wissenschaft und Wirtschaft eine Schrittmacherefunktion innehaben oder anstreben – der sollte sich beeilen. Am 30. April endet die Frist zur Einreichung von Beiträgen zur aktuellen Wettbewerbsauslobung. Eine unabhängige Jury bewertet anschließend bis etwa Mitte Juli die eingereichten Projektskizzen und schlägt die besten für eine Förderung vor.

Gefördert werden Entwicklungen, die die Grundlagen schaffen für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen. Eine Einschränkung auf bestimmte Technologien oder Branchen gibt es nicht. Grundsätzlich werden Wettbewerbsbeiträge gesucht, die dazu beitragen, die Weiterentwicklung der Leit- und Zukunftsmärkte in NRW zu vertiefen und zu beschleunigen. Großen Wert wird darauf gelegt, dass es sich um gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Wirtschaft und Wissenschaft handelt, aus denen kurz- bis mittelfristig neue Produkte und Verfahren entstehen können.

Zur Teilnahme eingeladen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einrich-

Ziel2.NRW

Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Im Rahmen des Programms Ziel2.NRW werden Projekte gefördert, die dazu beitragen, die Innovationskraft von Wirtschaft und Wissenschaft weiter zu stärken.

tungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer, Universitäten, Forschungsinstitute und Ingenieurbüros, wenn diese Projekte mit unmittelbarem Transferbezug zu Unternehmen in Nordrhein-Westfalen durchführen.

Der Wettbewerb HighTech.NRW ist Teil des Ziel 2-Programms, in dessen Rahmen das Land Nordrhein-Westfalen drei wichtige Ziele verfolgt. Zum einen sollen Mittelstand und Existenzgründerszene gestärkt werden, zum anderen sollen Städte und Regionen an Attraktivität gewinnen. Vor allem aber sollen sich die Innovationsbereitschaft und die Innovationsfähigkeit im Land weiter verbessern.

Die Förderung, in der NRW seit 2007 und bis 2013 rund 1,3 Milliarden Euro aus dem EFRE-Fonds der EU-Kommission erhält, soll dazu beitragen, Gebiete, in denen sich die Wirtschaft neu ausrichtet, finanziell zu unterstützen und damit für die kommenden Herausforderungen zu rüsten. Zusammen mit weiteren Mitteln der Landesregierung und privaten Geldern stehen für diesen Zweck insgesamt rund 2,5 Milliarden Euro bereit.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.ziel2.nrw.de in der Rubrik „Wettbewerbe und weitere

Fördermöglichkeiten / Wettbewerbe 2010“. Dort finden Sie auch Hinweise auf weitere interessante Auslobungen und Programme, mit deren Hilfe Innovationen in Wissenschaft und Wirtschaft unterstützt werden. So ist beispielsweise für das zweite Quartal 2010 ein Wettbewerb zum Thema „Energie“ geplant.

Auskünfte zu allen Auslobungen und Fördermöglichkeiten erteilt außerdem das Team des Ziel2-Sekretariats: Telefon 0211 837-2287, Fax 0211 837-2665, E-Mail: office@ziel2.nrw.de.

Fortsetzung von Seite 8

ne Leistung nur solange verweigern könne, bis die Gegenleistung, hier die des Subplaners, erbracht worden sei, lasse dieses auch nicht zu, die verwendete Klausel so auszulegen, dass sie noch in irgendeiner Art und Weise zulässig sei bzw. auf ein zulässiges Maß hin ausgelegt werden könnte.

Die Entscheidung, die endlich einmal die Interessen des subplanenden Ingenieurs berücksichtigt, ist natürlich gebunden an die zitierte Klausel. Klauseln, die anders formuliert sind oder bei deren Formulierung auch die Interessen des Subplaners angemessen berücksichtigt sind, mögen noch rechtswirksam sein. Insoweit ist für jeden einzelnen Fall eine Klausel exakt zu untersuchen. Zumindest hat die Entscheidung aber einmal Grund in das Verhältnis von Planer zu Subplaner gebracht.

RA Professor Dr. jur.
Rudolf Sangenstedt

E-Mail: anwaelte@caspers-mock.de

WEITERBILDUNG

Projektmanagement im Tiefbau

Kommunale und private Tiefbauarbeiten umfassen in der Regel die nachstehenden Fachgewerke: Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Regenrückhalteräume, Druckleitungen und Pumpstationen, Trinkwasserleitungen und sonstige Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Telefon). Hinzu kommen im Allgemeinen Leistungen des Straßenbaus.

Bei der Projektvorbereitung, dem Projektmanagement, der Planung und Bauausführung entsprechender Baumaßnahmen fließen eine Vielzahl von Randbedingungen ein. Diese sind sowohl fachlich, wirtschaftlich als auch zeitlich bei Projektentwicklung und Projektabwicklung zu berücksichtigen.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Leistungen des Projektmanagements von Tiefbaumaßnahmen bei der Planung, der Ausführungsvorbereitung, der Ausführung und beim Projektabschluss entsprechender Tiefbauprojekte mit Beispielen aus der Praxis.

Themen:

1. Einleitung
2. Leistungsumfang des „klassischen“ Projektmanagements in der Bauwirtschaft
3. Warum Projektmanagement im Tiefbau ?
4. Merkmale „klassischer“ Tiefbauprojekte
5. Komplexität von Tiefbauprojekten
6. Merkmale und Aufgaben des Projektmanagements im Tiefbau
7. Projektmanagement bei Planung, Ausführung und Projektabschluss: Organisation, Information, Koordination und Dokumentation; Qualitäten und Quantitäten; Kosten und Finanzierung; Termine, Kapazitäten und Logistik; Verträge und Versicherungen
8. Ergänzende Leistungen des Projektmanagements
9. Einsatz Internet-basierter Projektplattformen

Den Teilnehmern des Seminars wird eine vorherige Teilnahme an dem Seminar „Projektmanagement / Projektsteuerung“ empfohlen.

HINWEISE ZUM SEMINAR

Teilnehmer

bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Inhaber / Mitarbeiter der Ingenieurbüros aus dem Hochbau, die Tragwerksplanung oder Projektsteuerungsleistungen anbieten

Termin/Ort

02.11.10, 09.00-16.30 Uhr
Essen
Seminar-Nr. 10-13319
Teilnehmerzahl maximal 40

Referenten

Dipl.-Ing. Chr. Lindner und Dipl.-Ing. D. Molzentin (Assmann Beraten+Planen GmbH, Braunschweig)

Teilnahmegebühr

€ 100 Mitglieder der IK-Bau NRW
€ 130 Nichtmitglieder
€ 70 Jungingenieure

8 Zeiteinheiten

SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST IM MAI 2010

Datum	Nr.	Titel
04.05.	10-13255	Workshop Energieausweise für Wohngebäude
05.05.	10-13321	Neue Koordinaten: Änderungen der Geodaten für Vermessung, Planung und Bauausführung
07.05.	10-13274	DIN 1045-1 – Anwendung der Neufassung der Norm im Stahlbetonbau
10./11.05.	10-12751	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung II: Praxis und Sondergebiete der Bauwerksprüfung (zweitägig)
11.05.	10-12662	Bearbeitung von Gerichtsaufträgen / Inhalt und Aufbau von Sachverständigengutachten
19.05.	10-12663	Der Ortstermin des Sachverständigen
19.05.	10-12664	Selbständiges Beweisverfahren gemäß § 485 ff. ZPO
20.05.	10-13275	Konstruktions- und Berechnungsbeispiele aus dem Stahlhoch- und Industriebau
21.05.	10-13256	Schallschutz bei der Altbausanierung

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite www.ikbaunrw.de, Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

WEITERBILDUNG

Unterirdisches Bauen in unseren Städten: Neubau der U-Bahn Wehrhahn-Linie

Das Leben im urbanen Raum verlangt eine gut entwickelte Verkehrsinfrastruktur, die insbesondere im Ballungsraum unserer Großstädte nur durch unterirdisches Bauen ermöglicht werden kann. Hierfür sind in den letzten Jahren unterschiedliche Bauverfahren und Prozessabläufe entwickelt worden, die ein sicheres Bauen unter Tage bei geringen Eingriffen in das Leben über Tage erlauben. Von den ersten Konzepten über die Planung bis hin zur Ausführung wird dabei den Sicherheitsfragen oberste Priorität eingeräumt.

Am Beispiel des Neubaus der U-Bahn Wehrhahn-Linie in Düsseldorf soll dies durch Seminarbeiträge gerade auch vor dem Hintergrund des Schadensereignisses in Köln dargestellt werden. Nach einem Imbiss wird das Seminar mit einer Baustellenbesichtigung unter fachkundiger Führung der Projektleitung Wehrhahn-Linie abgerundet.

Die **Themen** des Seminars am Vormittag:

1. Die Wehrhahn-Linie – Verkehrskonzept und Umsetzung
2. Die Wehrhahn-Linie – Technische Planung und Ausführung
3. Bauverfahren im Baulos 1 und Baulos 2
3. Sicherheitsfragen bei den unterschiedlichen bautechnischen Lösungen

Als **Referenten** sind vorgesehen:

Prof. Dr.-Ing. D. Placzek, Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. A. Blome, Dipl.-Ing. S. Danieli, Dipl.-Ing. G. Wittkötter, Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf

Prüfgemeinschaft Wehrhahn-Linie:

Dr.-Ing. J. Erdmann, Beratender Inge-

nieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, E+B IngenieurPartnerschaft, Düsseldorf / Prof. Dr.-Ing. habil. P. Mark, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Ingenieurbüro Grassl GmbH / Ruhr-Universität Bochum

Dipl.-Ing. B. Ferrière, Bilfinger Berger
Dipl.-Ing. B. Müller / Dipl.-Ing. M. Scheuerer, Arge B+F

Fachliche Leitung und Moderation:

Prof. Dr.-Ing. D. Placzek, Beratender Ingenieur, saSV für Erd- und Grundbau / öbuv Sachverständiger für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Gründungsschäden, insbesondere im Bergbauegebiet (IHK Essen / IK-Bau NRW), Erdbaulaboratorium Essen
Dipl.-Ing. G. Wittkötter, Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Düsseldorf.

HINWEISE ZUM SEMINAR

Teilnehmer

saSV für die Prüfung der Standsicherheit / für Erd- und Grundbau, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Tragwerksplaner, Ingenieure aus Planungsbüros, ausführenden Firmen und Behörden

Termin/Ort

17.09.10, 09.00-15.00 Uhr
Düsseldorf
Seminar-Nr. 10-13347
Teilnehmerzahl: maximal 30

Teilnahmegebühr

€ 80 Mitglieder der IK-Bau NRW
€ 110 für Nichtmitglieder
€ 50 für Jungingenieure

5 Zeiteinheiten

Kostenlose rechtliche Erstberatung für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an. Die folgenden Personen sind zu den jeweils angegebenen Zeiten für Sie erreichbar:

Geschäftsstelle
Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 13067-148
Fax: 0211 13067-150

RA'in Friederike v. Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8.30 - 12.30
Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 0521 82092
Fax: 0521 84199

RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9 - 18 Uhr
Telefon: 0228 6535-50
Fax: 0228 632372

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.
montags bis freitags 8.30 - 17 Uhr
Telefon: 0621 539090-0
Fax: 0621 539090-20

GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | |
|----------|--|--|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz-Willi Beckers,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ludger Brüninghoff
Dipl.-Ing. Siegfried Halbach,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Groth,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Heinemann,
Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Erich Klöckner,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz-Werner Koch
Dipl.-Ing. Norbert Lade
Dipl.-Ing. Joachim Lembke,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Johannes Reinhardt
Dr.rer.nat. Helmut Röpke,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Rütz, ÖbVI
Dipl.-Ing. Peter Schulz,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Schulze,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (RUS) Lidia Thillozen | Dipl.-Ing. Bernd Janssen,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Kurz,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Kähling
Dipl.-Ing. Adolf Leukel,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Georg A. Mohing,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Lothar Neumärker
Dipl.-Ing.(FH) Ulrich Nordhausen,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Rücker
Dipl.-Ing. Gerhard Schweppe,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietrich Ulrich,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Völker,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Ziehm |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Helmut Diekmann,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Josef Heinrichs,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Eduard Karez
Dipl.-Ing. Reinhard Kraemer,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Dieter Kroner,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Kunz,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Werner Metschl
Dipl.-Ing. Heinz-Jürgen Nagelschmidt,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerd Schleimer,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Marion Thiel | 75 Jahre Dipl.-Ing. Hermann Becker,
Beratender Ingenieur
Ing. Alois Böning
Ing. August-Wilh. Eversmann,
Beratender Ingenieur
Ing. Eduard Leifker
Dipl.-Ing. Dieter Schmeisser |
| 70 Jahre | Dipl.-Ing. Lothar Adam
Dipl.-Ing.(FH) Friedrich Budde
Ing.(grad.) Sieghard Göthert | 80 Jahre Ing. Hans-Albert Henne sen.,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Johann Siebenmorgen |
| | | 81 Jahre Dipl.-Ing. Siegfried Dargel,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietrich-B. Heller,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich Wilmes,
Beratender Ingenieur |
| | | 82 Jahre Dipl.-Ing. Edmund Weber,
Beratender Ingenieur |
| | | 83 Jahre Ing. Werner Rother,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Günter Schiborski |